

**Gemeinde Kirchlindach
Überbauungsordnung (ÜO)
Sicherung der öffentlichen
Abwasseranlagen**

ENTWURF

Technischer Bericht

Bern, 10. August 2016
Stand 30. Juli 2019

Gemeinde Kirchlindach
Lindachstrasse 17
3038 Kirchlindach

HOLINGER AG INGENIEURUNTERNEHMEN

Kasthoferstrasse 23, CH-3000 Bern 31

Telefon +41 (0)31 370 30 30

bern@holinger.com

Version	Datum	Sachbearbeitung	Freigabe	Verteiler
0.1	10.08.2016	BOM / WIE	GFB	1 x Gemeinde 1 x HOLINGER AG
0.2	10.04.2018	WIE	GFB	1 x Gemeinde 1 x HOLINGER AG
0.3	11.07.2018	WIE	GFB	1 x Gemeinde 1 x HOLINGER AG
0.4	01.07.2019	WIE	GFB	1 x Gemeinde 1 x HOLINGER AG
0.5	30.07.2019	WIE	GFB	1 x Gemeinde 1 x HOLINGER AG

INHALTSVERZEICHNIS

ABKÜRZUNGS- UND QUELLENVERZEICHNIS	1
1 ALLGEMEINES UND AUSGANGSLAGE	2
1.1 Allgemeines	2
1.2 Gesetzliches, Abgrenzung Eigentumsverhältnisse öffentlich / privat	3
1.2.1 Allgemeines, heutige Eigentumsverhältnisse	3
1.2.2 Gesetzliches	4
1.2.3 Empfehlungen der kantonalen Behörden	5
2 ÜBERNAHME UND SICHERUNG VON ÖFFENTLICHEN LEITUNGEN	6
2.1 Grundsätze für die Bereinigung der Eigentumsverhältnisse	6
2.1.1 Allgemeine Grundsätze	6
2.1.2 Liegenschaftsentwässerung innerhalb der Bauzonen	6
2.1.3 Strassenentwässerung	7
2.1.4 Liegenschaftsentwässerung ausserhalb der Bauzonen	8
2.1.5 Landwirtschaftliche Leitungen	8
2.1.6 Eingedolte Bäche	8
2.2 Rechtliche Sicherung der öffentlichen Kanalisationsleitungen	9
2.3 Konsequenzen der Übernahme von Leitungen	10
2.3.1 Gemeinde	10
2.3.2 Private	10
3 VERFAHREN DER ÜBERBAUUNGSORDNUNG	11
3.1 Mitwirkung	11
3.2 Vorprüfung	11
3.3 Einsprachverfahren	11
3.4 Genehmigung	11

ANHANG

- Anhang 1 Publikation GSA/AWA Informationsbulletin 1/2006
Desolater Zustand der privaten Kanalisationen Aufgaben der Gemeinden
bezüglich Hausanschlussleitungen
- Anhang 2 Publikation AWA, September 2011
Eigentumsabgrenzung und öffentlich-rechtliche Sicherung von öffentlichen
Leitungen
- Anhang 3 Infobroschüre Gemeinde Kirchlindach, Dezember 2011
Funktionierende Wasser- und Abwasserleitungen – ein Zeichen echter
Lebensqualität

Abkürzungs- und Quellenverzeichnis

Abkürzungen

ÜO	Überbauungsordnung
GEP	Genereller Entwässerungsplan wird für Entwässerungsanlagen erstellt
AWA	Amt für Wasser und Abfall Kantonale Fachstelle

Quellen- und Grundlagenverzeichnis

Digitaler Abwasser- kataster Gemeinde Kirchlindach	Ersteller: bichsel bigler partner ag Nachführung fortlaufend Stand Nachführung: August 2013
GEP Kirchlindach	HOLINGER AG, Bern, 2009
AWA /GSA - Informations-Bulletin 1/2006	Desolater Zustand der privaten Kanalisationen Aufgaben der Gemeinden bezüglich Hausan- schlussleitungen
Kantonales Baugesetz (1985)	
AWA / GSA	"Vorgehen zur Bestimmung der Kosten von Abwasserkanälen" vom August 2001
AWA September 2011	Eigentumsabgrenzung und öffentlich-rechtliche Sicherung von öffentlichen Leitungen
Gemeinde Kirchlin- dach Dezember 2011	Funktionierende Wasser- und Abwasserleitungen – ein Zeichen echter Lebensqualität

1 ALLGEMEINES UND AUSGANGSLAGE

1.1 Allgemeines

In den Jahren 1960 bis 1992 hat die Gemeinde Kirchlindach den grössten Teil ihres Abwassernetzes (ca. 95%) erstellt. Der Wert der gesamten Abwasseranlagen der Gemeinde beträgt ca. Fr. 35.5 Mio.

Im Jahr 2002 wurde der digitale Abwasserkataster der Gemeinde Kirchlindach fertig gestellt. Das gesamte Planwerk wurde, basierend auf bestehenden Unterlagen, digitalisiert resp. in eine Datenbank eingegeben. Der digitale Kataster bildete eine wichtige Grundlage für die Erarbeitung des Allgemeinen Entwässerungsplans (GEP) der Gemeinde Kirchlindach und wurde während dieser Bearbeitung laufend ergänzt resp. nachgeführt.

Der GEP Kirchlindach wurde im Jahre 2009 durch die zuständige kantonale Fachstelle (Amt für Wasser und Abfall, kurz AWA) genehmigt.

Im GEP-Massnahmenplan wurde formuliert, dass die Eigentumsverhältnisse bereinigt und die öffentlichen Leitungen mittels ÜO gesichert werden sollten (GEP-Massnahmen Nr. 2 und 56). Die Bereinigung von Eigentumsverhältnissen resp. die Sicherung von öffentlichen Leitungen ist in den letzten Jahren zu einem wichtigen Faktor geworden, weil:

- die Abwasserleitungen nach der Erstellung nicht vollständig durch Grundbucheinträge resp. Durchleitungsverträge gesichert wurden und auch nicht "automatisch" durch Gesetze gesichert sind.
- das kantonale Baugesetz mehrmals geändert wurde und damit unterschiedliche Handhabungen in Bezug auf das Leitungseigentum entstanden sind.
- die privaten Abwasserleitungen gemäss den Untersuchungen von kantonalen Behörden und eidgenössischen Verbänden in einem schlechten Zustand sind und nicht entsprechend unterhalten werden.

Die wichtigsten Grundlagen und Fakten zu diesen Themen sind aus dem AWA (vormals GSA) Bulletin 1/2006 und der Broschüre Eigentumsabgrenzung und öffentlich-rechtliche Sicherung von öffentlichen Leitungen in der Beilage dieses Berichtes dargestellt.

Sämtliche Ausführungen und Grundsätze in diesem Bericht sind gültig für Abwasserleitungen (Schmutz-, Misch- und Regenwasserleitungen).

1.2 Gesetzliches, Abgrenzung Eigentumsverhältnisse öffentlich / privat

1.2.1 Allgemeines, heutige Eigentumsverhältnisse

In der nachfolgenden Abbildung 1 werden die Grundbegriffe und die heutige Situation aufgezeigt.

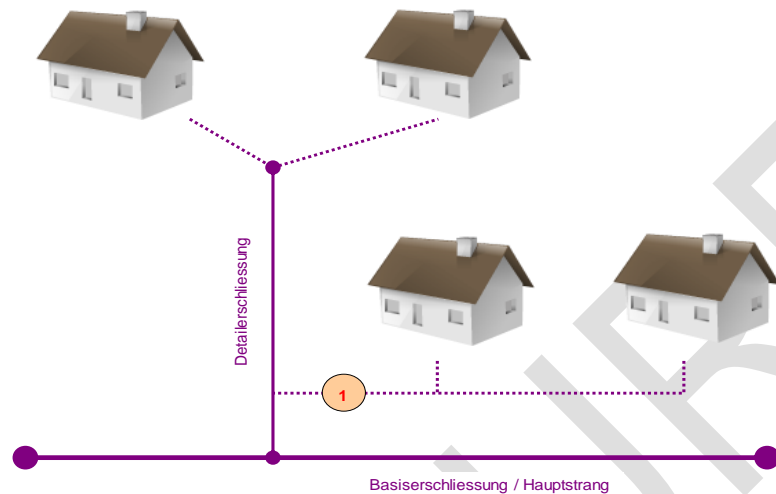


Abbildung 1: Grundbegriffe

Basiserschliessung / Hauptstrang (öffentliche Leitungen):

Die Hauptstränge transportieren das Abwasser Richtung Kläranlage und sind in der Regel im öffentlichen Eigentum.

Detailerschliessung (öffentliche Leitungen):

Die Detailerschliessung leitet das Abwasser aus einem Quartier innerhalb der Bauzone ab. Detailerschliessungen stehen von Gesetzes wegen im öffentlichen Eigentum. Oftmals werden Leitungen, welche effektiv als Detailerschliessungen qualifiziert werden müssten, von Gemeinden jedoch als private Leitungen behandelt.

Hausanschlussleitungen (gestrichelte Linien):

Die Hausanschlussleitungen verbinden die hausinterne Kanalisation mit den öffentlichen Leitungen und sind in **privatem Eigentum**. Im Laufe der Zeit ist es aufgrund von Einzonungen und zeitlich verschobenen Realisierung von Bauten zur Situation gekommen, dass Hausanschlussleitungen gemeinsam genutzt werden und auf privatrechtlichen Vereinbarungen basieren. In der Abbildung 1 ist eine gemeinsam genutzte Hausanschlussleitung mit der Nummer 1 bezeichnet.

In der Gemeinde Kirchlindach sind gemäss Abwasserkataster die Hauptstränge im öffentlichen Eigentum. Die eigentlich als Detailerschliessungen einzustufenden Leitungen sind teilweise in öffentlichem und teilweise in privatem Eigentum. Privatleitungen und gemeinsam genutzte Hausanschlussleitungen sind vorwiegend als privat bezeichnet.

Die öffentlichen Leitungen der Gemeinde Kirchlindach sind nicht vollumfänglich mittels Grundbucheinträgen oder Dienstbarkeiten gesichert.

1.2.2 Gesetzliches

Bis Ende 1970 sah das Bauvorschriftengesetz von 1958 die Möglichkeit von Privaterschliessungen vor. Diese so genannten "altrechtlichen Leitungen" stehen bis heute im Eigentum des Erstellers, auch wenn es sich nach heutiger Einstufung um Detailerschliessungen oder Hauptstränge handelte.

Ab dem Jahr 1971 definierte das Baugesetz, dass alle Anlagen der öffentlichen Abwassererschliessung im Baugebiet, die mehreren Liegenschaften dienen, als öffentliche Werke gelten. Die Detailerschliessungen wurden in der Regel von den Grundeigentümern erstellt und gingen gemäss Gesetz nach ihrer Vollendung unentgeltlich automatisch zu Eigentum an den Erschliessungsträger (in der Regel die Gemeinde) über. Vorbehalten blieben grobe bauliche oder bautechnische Mängel. In diesem Fall ist die Gemeinde nicht verpflichtet, die Leitungen zu übernehmen.

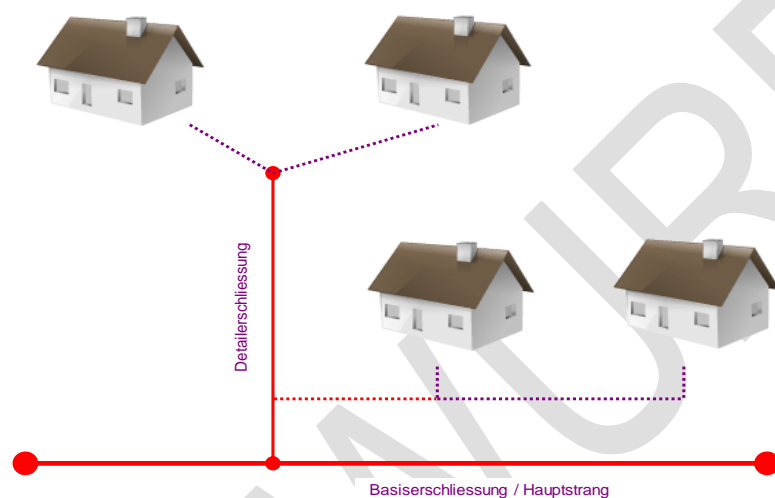
Diese Definition im Baugesetz hat dazu geführt, dass diverse Leitungen, welche von privaten Trägern erstellt wurden, in das Eigentum der Gemeinde übergegangen sind, ohne dass die Gemeinden dies in den Unterlagen nachgetragen haben.

Im Baugesetz von 1985 ist festgehalten, dass Leitungen, die aufgrund von Infrastrukturverträgen nach Art. 109 ff. BauG von Privaten erstellt worden sind, nach der ordnungsgemässen Erstellung zu Eigentum und Unterhalt an die Gemeinde übergehen. Dabei musste der Gemeinderat den Eigentumsübergang in einer Verfügung nach Art. 109 Abs. 2 BauG feststellen und die Leitungen sichern. Wurde durch den Gemeinderat keine Verfügung erstellt, so bestehen keine Vorschriften, resp. die Leitung ist noch nicht als öffentlich ins Eigentums der Gemeinde übergegangen.

1997 hat der Kanton Bern den bisherigen Artikel 130a Wassernutzungsgesetz/WNG aufgehoben und damit den bisher geltenden Bestandesschutz der öffentlichen Leitungen Wasser und Abwasser entfernt. Seither sind die öffentlichen Leitungen nicht mehr geschützt; es sei denn, sie seien mit privatrechtlichen Durchleitungsdienstbarkeiten oder mit öffentlich-rechtlichen Überbauungsordnungen gesichert. Die privatrechtliche Leitungsdienstbarkeit erfordert die Zustimmung aller betroffenen Grundeigentümer, bedarf den Beizug eines Notars und löst Kosten des Grundbuchamtes aus. Zudem hat diese Sicherungsart den Nachteil, dass spätere Leitungsverlegungskosten gemäss Abrede meist zu Lasten des Werkeigentümers gehen. Mit der öffentlich-rechtlichen Leitungssicherung durch eine Überbauungsordnung wird dieser Bestandesschutz wieder hergestellt und eine allfällige Leitungsverlegung geht zulasten des Grundeigentümers. Seit dem 1.1.2012 geht zudem neu eine Leitungsverlegung nach Art. 742 ZGB zulasten des Grundeigentümers, soweit es sich nicht um ein Notdurchleitungsrecht handelt.

1.2.3 Empfehlungen der kantonalen Behörden

Das AWA als kantonale Behörde empfiehlt den Gemeinden, die Leitungen, welche der so genannten Y-Regel unterliegen, in öffentliches Eigentum zu übernehmen und die öffentlichen Leitungen und Anlagen in ihrem Bestand zu schützen. Die „Y-Regel“ bedeutet, dass alle Leitungen innerhalb der Bauzone, die von mehr als einem Grundstückbesitzer genutzt werden, öffentliche Leitungen sind und somit im Normalfall auch der Gemeinde gehören. In der nachfolgenden Abbildung sind alle Leitungen, welche der Y-Regel unterliegen, rot eingezeichnet.



Diese Empfehlung ist aufgrund von folgenden Tatsachen entstanden:

- Die privaten Leitungen sind aufgrund der Erfahrung häufig in einem schlechten Zustand.
- Bei gemeinsam genutzten Leitungen haben Liegenschaften oftmals die Hand gewechselt und die momentanen Eigentümer sind sich gar nicht bewusst, dass sie für den Betrieb und den Unterhalt verantwortlich sind.
- Es ist kaum davon auszugehen, dass die privaten Eigentümer ihre Aufgaben in Zukunft gewissenhafter wahrnehmen als heute. Zahlreiche private Kanalisationsnetze müssen in den nächsten 10 bis 30 Jahren, voraussichtlich auf Kosten der Gemeinde, von Grund auf neu erstellt werden. Um Probleme / Unklarheiten zu vermeiden, legt das AWA den betroffenen Gemeinden nahe, diese Kanalisationsnetze bereits heute so weit als möglich zu übernehmen.
- Aufgrund der gesetzlichen Situation sollten die vor dem Jahr 1971 erstellten Leitungen nur in einem einwandfreien Zustand übernommen werden.

2 ÜBERNAHME UND SICHERUNG VON ÖFFENTLICHEN LEITUNGEN

2.1 Grundsätze für die Bereinigung der Eigentumsverhältnisse

Aufgrund der Ausgangslage schlagen wir der Gemeinde Kirchlindach vor, folgende Grundsätze für die Festlegung des öffentlichen Eigentums anzuwenden:

2.1.1 Allgemeine Grundsätze

- Alle Leitungen werden unabhängig vom Erstellungsjahr gleich behandelt. Es wird keine Unterscheidung gemacht zwischen Leitungen welche der alt- oder der neurechtlichen Gesetzgebung unterstehen.
Begründung: Das Erstellungsjahr vieler Leitungen kann nicht oder nur mit unverhältnismässigem Aufwand verbindlich festgelegt werden. Auch bei bekanntem Erstellungsjahr gibt es Situationen mit unklarer Rechtslage (z.B. gemeinsam genutzte Leitung, an welche Liegenschaften sowohl vor als auch nach 1971 angeschlossen worden sind).
- Bestehende Durchleitungsrechte, Vereinbarungen usw. werden bei der neuen Zuweisung des Eigentums nicht berücksichtigt.
Begründung: Die eindeutige Sichtung und Zuweisung sämtlicher Durchleitungsrechte wäre nur mit unverhältnismässigem Aufwand möglich.
- Die erforderlichen Leitungsdurchmesser und die Dimensionen der Kontrollschächte werden bei der Zuweisung des Eigentums geprüft.

2.1.2 Liegenschaftsentwässerung innerhalb der Bauzonen

- Innerhalb der Bauzone kommt bei der Zuweisung des Eigentums grundsätzlich die Y-Regel gemäss kantonaler Empfehlung zur Anwendung. In den folgenden Fällen wird jedoch von der Y-Regel abgewichen:
- Bei Vorliegen von rechtskräftigen Überbauungsordnungen, bei welchen das Leitungseigentum klar geregelt ist, werden die Eigentumsverhältnisse aus der bestehenden ÜO übernommen oder spezifisch neu beurteilt.
- Grössere Überbauungen (Thalmatt, Halensiedlung, Aarematte, Hospitalen, Klinik Südhang, Lindenrain) werden einzelfallweise beurteilt und können in Bezug auf die Y-Regel als eine einzelne Liegenschaft betrachtet werden, wenn sie den Voraussetzungen für eine zusammengehörige Gebäudegruppe nach Art. 106 Abs. 3 BauG entsprechen.

- Es werden keine zusätzlichen Pumpwerke (inkl. der zugehörigen Pumpendruckleitung) ins Eigentum der Gemeinde übernommen.
- Die Y-Regel wird nicht angewendet, wenn der Zusammenschluss der zweiten Liegenschaft „blind“ (d.h. ohne Kontrollschacht) erfolgt. In diesem Fall wird die Leitung erst ab dem nächst folgenden Kontrollschacht als öffentlich betrachtet.
- Die Zugänglichkeit der Leitungen und Schächte im Eigentum der Gemeinde Kirchlindach muss gewährleistet sein. Leitungen, welche ganz oder teilweise unter Gebäuden verlaufen, werden deshalb nicht ins Eigentum der Gemeinde übernommen.
- Die Gemeinde übernimmt nur Leitungen, welche mindestens einen Durchmesser von 150 mm, keine Richtungs- oder Gefällswechsel zwischen den Schächten und oben einen zugänglichen (Definition siehe unten), mindestens 800 mm grossen Schacht aufweisen. Unten darf die Leitung blind an die Hauptleitung angeschlossen sein.
- Ein Schacht gilt als „zugänglich“, wenn folgendes gilt: Schacht ist nicht überdeckt. Ein Zufahrtsweg für die Kanalsanierung muss gewährleistet sein (Schacht liegt auf oder unmittelbar neben Vorplatz oder Zufahrtsweg). Die Zufahrt darf nicht wesentlich erschwert sein (z.B. durch Zäune, Hecken oder Äste, Gartenhaus oder steile Böschungen etc.) und muss öffentlich zugänglich sein und in der Folge auch bleiben. Schacht befindet sich nicht in Gebäude.

2.1.3 Strassenentwässerung

- Die Strassenentwässerung der Kantonsstrassen ist gemäss übergeordnetem Recht im Eigentum des Kantons Bern. Gemäss Auskunft des Strasseninspektorates gibt es von Seiten Kanton keine verbindlichen Grundsätze zur Eigentums-Abgrenzung. Deshalb wird folgender Grundsatz angewendet: Leitungen welche ausschliesslich der Entwässerung von Kantonsstrassen dienen, werden dem Kanton Bern zugewiesen. Soweit die Entwässerung in das Abwassernetz von Kirchlindach geht, sind die wiederkehrenden Regenabwassergebühren zu erheben.
- Leitungen, welche ausschliesslich der Entwässerung von Gemeindestrassen dienen, werden der kommunalen Strassenentwässerung zugewiesen. Sobald eine Leitung auch der Ableitung von Schmutz- oder Regenwasser aus der privaten Liegenschaftsentwässerung dient, wird sie als öffentliche Kanalisation dem Eigentum der Gemeinde zugewiesen. Ins Abwassernetz von Kirchlindach entwässerte Gemeindestrassen sind ebenfalls gebührenpflichtig.
- Leitungen, welche ausschliesslich der Entwässerung von Privatstrassen dienen, gelten als privat. Sobald eine Leitung auch der Ableitung

von Schmutz- oder Regenwasser aus der privaten Liegenschaftsentwässerung dient, wird sie als öffentliche Kanalisation dem Eigentum der Gemeinde zugewiesen.

2.1.4 Liegenschaftsentwässerung ausserhalb der Bauzonen

- Leitungen ausserhalb der Bauzone, welche durch Beschluss des zuständigen Organs (in der Regel der Gemeindeversammlung) durch die Gemeinde erstellt worden sind, bleiben im Besitz der Gemeinde, anderslautende Vereinbarungen vorbehalten.
- Schmutzwasserleitungen, welche der Entwässerung von Liegenschaften ausserhalb der Bauzone dienen, werden ins Eigentum der Gemeinde übernommen, sofern für ihre Erstellung kantonale Beiträge ausgerichtet worden sind. Beitragsberechtigt sind Leitungen, wenn mindestens fünf ständig bewohnte Liegenschaften oder 30 Einwohnergleichwerte angeschlossen sind.
- Regenwasserleitungen, welche der Entwässerung von Liegenschaften ausserhalb der Bauzone dienen, verbleiben im privaten Eigentum.

2.1.5 Landwirtschaftliche Leitungen

- Flurleitungen, welche gemäss Übernahmevertrag vom 2. November 1970 ins Eigentum der Gemeinde übernommen worden sind, verbleiben im Eigentum der Gemeinde.
- Alle übrigen landwirtschaftlichen Leitungen wie Flurleitungen, Drainageleitungen usw. verbleiben im privaten oder genossenschaftlichen Eigentum.

2.1.6 Eingedolte Bäche

- Eingedolte Bäche unterstehen dem übergeordneten Recht und sind durch den Grundeigentümer zu unterhalten, in dessen Grundstück sie liegen. Sie gelten nicht als Kanalisationsleitungen, auch wenn sie Regenwasser aus dem Siedlungsgebiet ableiten. Massgeblich ist die Karte "Gewässernetz des Kantons Bern 1:5'000" (GN5).

2.2 Rechtliche Sicherung der öffentlichen Kanalisationsleitungen

Es ist vorgesehen, die rechtliche Sicherung der öffentlichen Kanalisationsleitungen der Gemeinde Kirchlindach mittels einer ÜO zu realisieren. Dabei wird folgendes Vorgehen gewählt (*kursiv: bereits erfolgte Arbeitsschritte*):

1. *Zusammenstellung der finanziellen Auswirkungen (nur Werterhalt, ohne Sanierungskosten).*
2. *Prov. Genehmigung der oben beschriebenen Strategie (Grundsätze und Modalitäten) durch die Kommission Bau + Betriebe und den Gemeinderat.*
3. *Definitive Festlegung der Eigentumsverhältnisse und Darstellung in den Plänen.*
4. *Zustandsauswertung für die "neuen" öffentlichen Leitungen aufgrund der durchgeführten Kanalfernsehaufnahmen. Kostenschätzung der notwendigen Sanierungsmassnahmen für diese Leitungen.*
5. Umfassende Zusammenstellung der finanziellen Auswirkungen (Walterhalt, Sanierungskosten, laufender Unterhalt).
6. Definitive Genehmigung der Strategie (Grundsätze und Modalitäten) durch die Kommission Bau+Betriebe sowie den Gemeinderat.
7. Durchführung des ÜO-Verfahrens
 1. Mitwirkungsverfahren
 2. Vorprüfung der ÜO durch das AWA
 3. Öffentliche Auflage
 4. Evtl. Einspracheverhandlungen
 5. Genehmigung durch die Gemeindeversammlung oder Gemeinderat
 6. Genehmigung durch das AWA.

2.3 Konsequenzen der Übernahme von Leitungen

2.3.1 Gemeinde

Die Übernahme der beschriebenen Anlagen in das öffentliche Eigentum hat für die Öffentlichkeit folgende Konsequenzen:

Konsequenz	Bewertung
Höherer Gewässer- und Grundwasserschutz infolge professionellen Unterhalts durch die Gemeinde.	😊
Alle öffentlichen Leitungen sind grundeigentümerverbindlich gesichert. → Rechtliche Situation ist klar.	😊
Aufnahme und Nachführung der öffentlichen Leitungen im Leitungskataster Kanalisation und in der Anlagebuchhaltung.	😊
Werterhalt, Unterhalt und Finanzierung eines Grossteils des Abwassernetzes ist gesichert.	😊
Anlagewert der öffentlichen Abwasseranlagen wird erhöht.	😞
Sanierungskosten der übernommenen Leitungen werden über Abwassergebühren finanziert.	😞

2.3.2 Private

Die Übernahme der beschriebenen Anlagen in das öffentliche Eigentum hat für die privaten Eigentümer folgende Konsequenzen:

Konsequenz	Bewertung
Private Vereinbarungen betreffend Unterhalt, Sanierung und Erneuerung gemeinsam genutzter Leitungen sind weitgehend nicht mehr nötig.	😊
Gemeinsam genutzte Leitungen müssen nicht mehr unterhalten werden.	😊
Für gemeinsam genutzte Leitungen fallen bei den betroffenen Grundeigentümern keine Kosten mehr an.	😊
Eigentumsverhältnisse sind klar geregelt.	😊
Private Eigentümer haben nicht mehr das alleinige Recht über Sanierungen, Erneuerungen, etc. von gemeinsam genutzten Leitungen zu bestimmen.	😞

3 VERFAHREN DER ÜBERBAUUNGSORDNUNG

3.1 Mitwirkung

Arbeitsschritt wurde noch nicht durchgeführt

3.2 Vorprüfung

Arbeitsschritt wurde noch nicht durchgeführt

3.3 Einsprachverfahren

Arbeitsschritt wurde noch nicht durchgeführt

3.4 Genehmigung

Arbeitsschritt wurde noch nicht durchgeführt

Bern, 30. Juli 2019

Verfasser: Matthias Boesch
Elias Winz

HOLINGER AG

Beat Gfeller
Mitglied der Geschäftsführung

Elias Winz
Projektleiter

Anhang 1

Publikation GSA/AWA Informationsbulletin 1/2006
Desolater Zustand der privaten Kanalisationen
Aufgaben der Gemeinden bezüglich Hausanschlussleitungen

Anhang 2

Publikation AWA, September 2011
Eigentumsabgrenzung und öffentlich-rechtliche Sicherung
von öffentlichen Leitungen

ENTWURF

Anhang 3

Infobroschüre Gemeinde Kirchlindach, Dezember 2011
Funktionierende Wasser- und Abwasserleitungen
– ein Zeichen echter Lebensqualität